

01 a  
2011



CHRISTLICHE PARTEI ÖSTERREICHS

# PARTEISTATUTEN 2009

***Christliche Partei Österreichs***

Sonderausgabe des Infomagazins

*Österreichs neue Partei.*



# Parteistatuten 2009

## Christliche Partei Österreichs

Sonderausgabe des Infomagazins

In der Fassung des a.o. Parteitags vom 6. Juni 2009  
und des 3. Bundesparteitags vom 29. Jänner 2011

## Statuten der politischen Partei "Christliche Partei Österreichs"

### Die Partei

#### § 1

- (1) Die politische Partei trägt den Namen „Christliche Partei Österreichs“ und hat ihren Sitz in Wien.
- (2) Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (3) Die Partei als solche und ihre regionalen Gliederungen und Unterorganisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, als Wahl werbende Partei (im Sinne bzw. analog § 42 Nationalratswahlordnung) aufzutreten.
- (4) Die Partei ist eine Vereinigung von Christen, die unabhängig von Konfession oder Kirchenzugehörigkeit auf politischer Ebene zusammenarbeiten, geeint durch den Glauben an den dreifaltigen Gott der Bibel und das Bekenntnis von Jesus Christus, dem Herrn.

## Ziele

### § 2

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

Zielsetzung ist, dem christlichen Menschenbild in Staat, Recht und Gesellschaft nach den Prinzipien des Gemeinwohls, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Subsidiarität Bedeutung zu verschaffen. Ziel ist also ein Wirtschafts- und Sozialsystem auf der Grundlage der christlichen Soziallehre. Die Partei hat jedoch vier Schwerpunktthemen:

#### a. Ehe und Familie

Die Ehe ist rechtlich als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes in freier Wahl zu inniger Lebensgemeinschaft in Liebe und Treue auf Lebenszeit zu definieren und verfassungsgesetzlich zu schützen.

Ehe und Familie beruhen auf der natürlichen Hinordnung von Mann und Frau zueinander, auf ihrer Beziehung zu gemeinsam gezeugten Kindern und auf ihrer Fähigkeit, Familie zu bilden. Das gesamte Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht ist auf die Förderung und den Schutz von Familien auszurichten.

#### b. Erziehung und Bildung

Der Staat hat zu gewährleisten, dass Erziehung und Unterricht der Kinder entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern stattfinden. Wir treten dafür ein, dass unsere christlichen Wertvorstellungen über den Lebensschutz, über Ehe und Familie und Kultur in der Kindererziehung und in der Jugend- und Erwachsenenbildung zum Tragen kommen.

Wir treten für eine Politik der moralischen Erneuerung auf der Grundlage des christlichen Glaubens ein und gehen dabei von der Wahrheit über das Gute aus, die aus der christlichen Überlieferung kommt. Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, deren sicherste Gewähr der Glaube an den dreifaltigen Schöpfergott ist.

#### c. Lebensschutz

Der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod bildet die Grundlage jeder geordneten staatlichen Gemeinschaft. Das Recht auf Leben, das jedem Angehörigen der Gattung Mensch zukommt, liegt allen anderen in einer staatlichen Ordnung geltenden Bestimmungen zugrunde. Zwischen dem Leben als höchstem Rechtsgut und anderen Rechtsgütern darf es keine Interessensabwägung geben. Unser Ziel ist daher der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung.

#### d. Kultur

Die Kultur der europäischen Völker beruht auf den Fundamenten des christlichen Glaubens. Die auf diesem Glauben beruhende sittliche Ordnung ist das Fundament jeder gesunden und menschenwürdigen Gemeinschaft. Sich von den großen sittlichen und religiösen Kräften der eigenen Geschichte abzuschneiden, ist Selbstaufgabe einer Kultur und einer Nation.

Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch des leidenden, behinderten und ungeborenen Menschen. Zur Menschenwürde gehört auch die Achtung vor dem Ursprung des Menschen aus der Gemeinschaft von Mann und Frau. Es darf niemals Inhalt der Freiheit sein, andere ihres Rechtes zu berauben. Es gibt keine Freiheit, das zu verhöhnen, was anderen heilig ist. Wir begehren umfassenden Rechtsschutz ohne weitere Bedingungen auf allen Stufen der Rechtsordnung gegen Herabsetzung christlicher Glaubensinhalte und Institutionen.

### Mitglieder

#### § 3

- (1) Mitglieder können nur physische Personen werden, die sich zum Christentum bekennen und die Ziele der Partei aktiv unterstützen wollen.
- (2) Es gibt Ehrenmitglieder, Stammmitglieder, ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Wer einmal von der Mitgliedschaft zur Partei ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Gremiums, das den Ausschluss ausgesprochen hat, ordentliches Parteimitglied werden.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 4

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen der Partei Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

Die Mitglieder haben jede Aktivität gegen die Einheit der Partei, insbesondere die Zugehörigkeit oder Mitarbeit bei anderen Parteien oder Organisationen, die gegen die Interessen der CPÖ gerichtet sind, zu unterlassen. Ein derartiges Verhalten gilt als die Partei schädigend und führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

- (3) Ordentliche Mitglieder, Stammmitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, sich auch öffentlich zur Partei zu bekennen und für ihre Ziele einzutreten. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an regionalen öffentlichen Veranstaltungen der Partei, die Abgabe einer Unterstützungserklärung für das Antreten der Partei oder ihrer regionalen Gliederungen zu einer Wahl und bei von der Partei unterstützten oder initiierten Aktionen im Rahmen der direkten Demokratie.

- (4) Ordentliche Mitglieder, Stammmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Stammmitglieder auch die moralische Pflicht, das Antreten der Partei und ihrer regionalen Gliederungen bei Wahlen durch ihre Kandidatur zu unterstützen.

Wer auch immer als Mitglied, (angestellter) Mitarbeiter oder freier Kandidat für oder durch die Bundespartei eine Funktion ausübt, ist verpflichtet, eine Parteiabgabe in der Höhe von 30 Prozent der daraus bezogenen Einkünfte nach Abzug der Sozialversicherungsabgaben an die Bundespartei abzuliefern. Über eine allfällige Ermäßigung entscheidet der Bundesparteivorstand.

### **Ordentliche Mitglieder**

#### **§ 5**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der zuständige Landesparteivorstand die von drei Mitgliedern der jeweiligen Landespartei unterstützte Beitrittserklärung ausdrücklich annimmt und der Bundesparteivorstand auf seiner nächsten, auf die Verständigung von der Aufnahme als Mitglied folgenden Sitzung nicht von seinem Vetorecht Gebrauch macht.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme am Bundesparteitag und den allgemeinen Gremien der regionalen Gliederungen, denen sie angehören. Sie haben das Recht, in die Protokolle der Sitzungen dieser Gremien Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten Abschriften davon anzufertigen. Alle ordentlichen Mitglieder sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Ausschluss, den der zuständige Landesparteivorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten) mit 2/3-Mehrheit aussprechen kann.

## Stammmitglieder

### § 6

- 1) Stammmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich zumindest sechs Monate als ordentliches Mitglied kontinuierlich an der Parteiarbeit beteiligt haben. Sie werden vom Bundesparteivorstand auf Antrag des zuständigen Landesparteivorstandes durch Beschluss mit 4/5-Mehrheit ernannt. Der Landesparteivorstand muss den Beschluss, die Ernennung eines Mitglieds zum Stammmitglied zu beantragen, ebenfalls mit 4/5-Mehrheit fassen.
- 2) Stammmitglieder haben Sitz und Stimme am Bundesparteitag und den allgemeinen Gremien der regionalen Gliederungen, denen sie angehören. Alle Stammmitglieder sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet und nur sie können zu Mitgliedern des Bundes- oder eines Landesvorstandes, Mitgliedern des Schiedsgerichtes oder zum Präsidenten oder Geschäftsführer der Bildungsakademie gewählt oder ernannt werden.  
  
Stammmitglieder sind jederzeit berechtigt, in die Protokolle der Sitzungen des Bundes- oder der Landesparteitage und des Bundes- oder der Landesparteivorstände Einsicht zu nehmen, und zwar auch in die Protokolle der Landesparteitage und –vorstände der Bundesländer, in denen sie nicht wohnen. Soweit nicht ausdrücklich die Vertraulichkeit eines bestimmten Tagesordnungspunktes beschlossen wurde, dürfen sie auch Abschriften anfertigen.
- 3) Die Stammmitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluss, den der Bundesparteivorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten) mit 4/5-Mehrheit aussprechen kann.
- 5) Mit dem Verlust der Stammmitgliedschaft geht auch die ordentliche Mitgliedschaft verloren.

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

## Ehrenmitglieder

### § 7

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes vom Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit verliehen.
- 2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Bundesparteitag und dem Landesparteitag ihres Bundeslandes. Weiters haben Sie das Recht, an den Sitzungen aller beschlussfassenden Gremien der Partei und ihrer Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihre gesonderte Ladung zu den Sitzungen ist aber nicht vorgesehen.

- 3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Aberkennung, die der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten) aussprechen kann.

### Sonstige Mitglieder

#### § 8

- 1) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Mitarbeit in der Partei. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen der Partei. Außerordentliche Mitglieder sind weiters berechtigt, dem Bundesparteitag und den allgemeinen Versammlungen der regionalen Gliederungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Ihre gesonderte Ladung ist aber nicht vorgesehen.
- 2) Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Partei durch Gebet, finanziell oder auf andere Weise unterstützen.

### Finanzen

#### § 9

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen nach dem Parteiengesetz;
- c) Beiträge von Mandataren und Funktionären;
- d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
- e) Erträge aus sonstigen Vermögen;
- f) Spenden;
- g) Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen;
- h) Kredite.



## § 10

- 1) Der Bundesparteivorstand erlässt eine Kassen- und Beitragsordnung, die auch für alle regionalen Gliederungen der Partei Gültigkeit hat.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Bundesparteivorstand festgesetzt und ist im Informationsblatt der Partei zu veröffentlichen. Die Festsetzung wird mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonat wirksam.
- 3) Die Landesorganisationen sind berechtigt, für einen besonderen Bedarf einen zweckgebundenen Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag vorzuschreiben, der den Mitgliedern der Landesorganisation in geeigneter Weise kundzumachen ist.

## Organe und Einrichtungen der Partei

### § 11

Die Organe der Partei sind:

- a) der Bundesparteitag;
- b) der Bundesparteivorstand;
- c) der Exekutivausschuss;
- d) der Finanzausschuss;
- e) die Rechnungsprüfer.

Die Einrichtungen der Partei sind:

- a) das Referat für Öffentlichkeitsarbeit;
- b) das Bundesschiedsgericht;
- c) die Bildungsakademie.

## Der Bundesparteitag

### § 12

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

- 1) Der ordentliche Bundesparteitag tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Bundesparteivorstand einberufen.
- 2) Außerordentliche Bundesparteitage können vom Bundesparteivorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder, 10 Prozent der Stammmitglieder oder ein Wirtschaftsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Bundesparteivorstand verlangen. Kommt der Bundesparteivorstand einem solchen Verlangen binnen 2 Monaten nicht nach, so steht das Recht der Ersatzeinberufung dem Wirtschaftsprüfer, der bzw. dem an Lebensjahren ältesten Stammmitglied oder ordentlichen Mitglied zu, das den außerordentlichen Bundesparteitag begehrt hat. Im übrigen gelten für außerordentliche Bundesparteitage die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Bundesparteitage.
- 3) Bundesparteitage werden mit einer Einberufungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen, wobei Telefax oder Email genügen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung des Bundesparteitages zu enthalten.
- 4) In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, deren Behandlung von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern, drei Stammmitgliedern oder einem Mitglied des Bundesparteivorstandes gewünscht werden. Ein Antrag auf Neuwahl des Bundesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, der Rechnungsprüfer, des Präsidenten oder des Geschäftsführers der Bildungsakademie oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ist als Antrag auf Enthebung aus der Funktion zu werten.

### § 13

- 1) Den Vorsitz am Bundesparteitag führt der Bundesparteiobmann, im Falle seiner Verhinderung der Reihe nach ein Stellvertreter, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder das an Jahren älteste anwesende Stammmitglied.
- 2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Bundesparteitag, stellt seine Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.
- 3) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.

- 4) Das Protokoll hat zu enthalten:
- a) Beginn und Ende des Bundesparteitages;
  - b) Verzeichnis der Anwesenden und der vorliegenden Vollmachten;
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
  - f) Wortlaut der Anträge;
  - g) Namen der Antragsteller;
  - h) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
  - i) das Stimmenverhältnis.
- 5) Der Bundesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind zur festgesetzten Zeit weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist mit dem Beginn eine Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Bundesparteitag jedenfalls beschlussfähig. Ein einmal beschlussfähiger Bundesparteitag bleibt bis zu seinem Ende beschlussfähig.
- 6) Das Stimm- und Wahlrecht kann entweder persönlich ausgeübt oder einem anderen stimmberechtigten Parteimitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht muss nach dem Datum der Einladung zum Bundesparteitag ausgestellt sein und kann vom Vollmachtnehmer weiter übertragen werden.
- 7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden und bedürfen im Allgemeinen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn dem Gegenstand dieses Beschlusses die Dringlichkeit mit 4/5-Mehrheit zuerkannt wird.
- 8) Wahlen und sonstige Personalentscheidungen finden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt.
- 9) Kampfabstimmungen widersprechen unserem Grundverständnis als christliche Partei, weshalb in allen Organen der Partei die Einmütigkeit anzustreben ist. Ist keine Einmütigkeit erkennbar, ist vor der entscheidenden Abstimmung ausreichend Zeit für das geschwisterliche Gespräch vorzusehen.

#### § 14

Dem Bundesparteitag sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre der Bundespartei und des Rechnungsabschlusses der Bundespartei;
- b) die Wahl des Bundesparteiobmannes, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Wirtschaftsprüfer, des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und des Präsidenten und des Geschäftsführers der Bildungsakademie;

- c) die vorzeitige Abberufung des Bundesparteiobmannes, seiner Stellvertreter, des Bundesparteivorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, der Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und des Präsidenten oder des Geschäftsführers der Bildungsakademie (jeweils mit 2/3 Mehrheit);
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit);
- f) Auflösung der Partei (4/5 Mehrheit).

### Der Bundesparteivorstand

#### § 15

Der Bundesparteitag wählt auf drei Jahre aus dem Kreis der Stammmitglieder den Bundesparteiobmann, vier Obmann-Stellvertreter und höchstens 30 weitere Vorstandsmitglieder. Diese Personen bilden gemeinsam mit den Obleuten der Landesorganisationen und dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der Bildungsakademie den Bundesparteivorstand.

#### § 16

- 1) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist jedenfalls ein Generalsekretär (Schriftführer), ein oder mehrere Generalsekretär-Stellvertreter, ein Finanzreferent (Kassier), ein oder mehrere Kassier-Stellvertreter, ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit, ein Pressesprecher, ein Chefredakteur, ein Internet-Verantwortlicher und ein Standesführer zu bestimmen. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluss besondere Agenden, insbesondere die Leitung von Arbeitskreisen zugewiesen werden.
- 2) Schriftstücke in Angelegenheiten, die dem Bundesparteitag, dem Bundesparteivorstand oder dem Exekutivausschuss vorbehalten sind, zeichnet
  - der Bundesparteiobmann oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit
  - dem Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet

- der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit
- dem Bundesparteiobmann oder dem Generalsekretär oder einem ihrer Stellvertreter.

## § 17

- 1) Der Vorstand hat das Recht weitere Mitglieder gegen nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Bundesparteitag zu kooptieren. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus dem Vorstand aus und kann während dieser Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes nicht mehr kooptiert werden.

Die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes ist erst beendet, wenn der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

## § 18

- 1) Der Bundesparteivorstand trifft sich zweimal jährlich zu einer Klausurtagung, in der die Entwicklung und strategische Ausrichtung der Partei besprochen werden. Neben den Mitgliedern des Bundesparteivorstandes nehmen daran jene Personen teil, die vom Bundesparteivorstand ausdrücklich eingeladen werden. Insbesondere können und sollen externe Fachberater beigezogen werden.
- 2) Der Bundesparteivorstand tritt monatlich, mindestens aber einmal im Quartal, zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder und die Rechnungsprüfer geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder des Bundesparteivorstandes anwesend sind.
- 3) An den Sitzungen des Bundesparteivorstandes können die Rechnungsprüfer und jene Personen, die der Vorstand ausdrücklich eingeladen hat, mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 19

- 1) Der Bundesparteivorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Der Bundesparteivorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Ein derartiger Beschluss ist gültig zu Stande gekommen, wenn der Antrag allen Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht wurde, ihnen Gelegenheit gegeben wurde, zum Antrag Stellung zu nehmen und innerhalb einer vom Exekutivausschuss festgesetzten angemessenen Frist ihre Stimme abzugeben und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesparteivorstandes für den Antrag gestimmt haben.
- 3) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.

- 4) Das Protokoll hat zu enthalten:
- a) Beginn und Ende des Bundesparteivorstandes;
  - b) Verzeichnis der Anwesenden;
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
  - f.) Wortlaut der Anträge;
  - f) Namen der Antragsteller;
  - g) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
  - h) das Stimmenverhältnis.
- 5) Bei Umlaufbeschlüssen ist das Datum der Beschlussfassung zu protokollieren, wann und wie den einzelnen Vorstandsmitglieder der Antrag zur Stellungnahme übermittelt wurde, welche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt wurde und welche Vorstandsmitglieder ihre Stimme wann und wofür abgegeben haben.

## § 20

Der Beschlussfassung durch den Bundesparteivorstand sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Beschluss des alljährlichen Voranschlages
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) Einberufung des Bundesparteitages;
- e) Ernennung und Ausschluss von Stammmitgliedern;
- f) Einspruch gegen die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Einrichtung von inhaltlichen Arbeitskreisen;
- h) Geschäftsordnung;
- i) Kassenordnung;
- j) Wahlordnung;
- k) Debattenordnung;
- l) Gerichtsordnung;
- m) Genehmigung der Statuten der Landesparteien
- n) bundesweite Wahlen.

## § 21

Der Bundesparteivorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit für sich und seine Ausschüsse sowie die Arbeitskreise der Partei eine Geschäftsordnung, eine Kassenordnung für die Parteien und ihre regionalen Gliederungen, eine Wahlordnung für alle Wahlen der Partei und ihrer regionalen Gliederungen, eine Debattenordnung für alle beschlussfassenden Gremien der Partei und eine Gerichtsordnung für das Bundesschiedsgericht und die Landesschiedsgerichte.

## § 22

Der Bundespartei Vorstand kann alle Angelegenheiten, die dem Exekutivausschuss, dem Finanzausschuss, dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit oder einem einzelnen Mitglied des Bundespartei Vorstandes übertragen sind, an sich ziehen. Ist das betreffende Mitglied des Bundespartei Vorstandes nicht anwesend, so ist ihm tunlichst noch vor einer Abstimmung Gelegenheit zu einer fernmündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### Der Exekutivausschuss

## § 23

- 1) Der Exekutivausschuss besteht aus dem Bundesparteiobmann, dem Generalsekretär, dem Finanzreferenten und ihren Stellvertretern.
- 2) Der Exekutivausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, trifft sich aber zumindest einmal im Quartal.
- 3) Der Exekutivausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und zumindest der Bundesparteiobmann oder einer seiner Stellvertreter, der Generalsekretär oder einer seiner Stellvertreter und der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Bundesparteiobmann oder einer seiner Stellvertreter.
- 4) Der Exekutivausschuss ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Bundespartei Vorstand verantwortlich.

## § 24

- 1) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Der Exekutivausschuss kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Ein derartiger Beschluss ist gültig zu Stande gekommen, wenn der Antrag allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde, ihnen Gelegenheit gegeben wurde, zum Antrag Stellung zu nehmen und innerhalb einer vom Bundesparteiobmann, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, festgesetzten angemessenen Frist ihre Stimme abzugeben und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Exekutivausschusses für den Antrag gestimmt haben.
- 3) Von den Sitzungen des Exekutivausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Stimmenverhältnis festgehalten sind. Umlaufbeschlüsse sind mit dem Datum der Beschlussfassung, zu protokollieren, wobei festzuhalten ist, wann und wie den einzelnen Mitglieder des Exekutivausschusses der Antrag zur Stellungnahme übermittelt wurde, welche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt wurde und welche Mitglieder des Exekutivausschusses ihre Stimme wann abgegeben haben.

## § 25

Der Exekutivausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Bundesparteivorstand übertragen werden;
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bundesparteivorstandes, deren unverzügliche Entscheidung notwendig ist;
- c) Koordinierung der laufenden Parteiarbeit;
- d) Beaufsichtigung von Publikationen der Partei;
- e) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Dienstnehmer und Mitarbeiter der Partei;
- f) Festsetzung der Entlohnung der Dienstnehmer und allenfalls der Mitarbeiter;
- g) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei zugewiesen sind.

## Der Finanzausschuss

### § 26

- 1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Finanzreferenten, seinen Stellvertretern, dem Generalsekretär, den Rechnungsprüfern, dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und den Finanzreferenten der Landesorganisationen.
- 2) Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und zumindest der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter, und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter.
- 3) Der Finanzausschuss ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Bundesparteivorstand verantwortlich.
- 4) Der Finanzausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, trifft sich aber zumindest einmal im Quartal.
- 5) Der Finanzausschuss hat ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse des Exekutivausschusses, des Referates für Öffentlichkeitsarbeit und aller Parteifunktionäre, soweit diese finanzielle Auswirkungen auf die Partei, ihre regionalen Gliederungen oder die Bildungsakademie haben. Macht der Finanzausschuss von seinem Vetorecht Gebrauch, so ist die betroffene Entscheidung ausgesetzt und die Angelegenheit dem Bundesparteivorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.



## § 27

- 1) Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
- 2) Der Finanzausschuss kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Ein derartiger Beschluss ist gültig zu Stande gekommen, wenn der Antrag allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde, ihnen Gelegenheit gegeben wurde, zum Antrag Stellung zu nehmen und innerhalb einer vom Finanzreferenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, festgesetzten angemessenen Frist ihre Stimme abzugeben und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Finanzausschusses für den Antrag gestimmt haben.

Von den Sitzungen des Finanzausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Stimmenverhältnis festgehalten sind. Umlaufbeschlüsse sind mit dem Datum der Beschlussfassung, zu protokollieren, wobei festzuhalten ist, wann und wie den einzelnen Mitglieder des Finanzausschusses der Antrag zur Stellungnahme übermittelt wurde, welche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt wurde und welche Mitglieder des Finanzausschusses ihre Stimme wann abgegeben haben.

## § 28

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle finanziellen Angelegenheiten;
- b) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Bundesparteivorstand übertragen werden;
- c) Finanzierung der Parteiarbeit
- d) Erstellung einer Finanzplanung, des jährlichen Voranschläges und Vorbereitung des Rechnungsabschlusses;
- e) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für das Sponsoring, den Umgang mit Geld, dem Parteivermögen und der Buchhaltung;
- f) Unterstützung der regionalen Gliederungen der Partei und der Bildungsakademie in allen Fragen der Finanzgebarung;
- g) Überwachung der Finanzgebarung der Partei, ihrer regionalen Gliederungen und der Bildungsakademie auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemässheit.

## Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit

### § 29

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

- 1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit leitet das Referat für Öffentlichkeitsarbeit, dem auch der Pressesprecher, der Chefredakteur, der Internet-Verantwortliche und der Präsident der Bildungsakademie angehören. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Pressesprecher und der Chefredakteur vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- 2) Das Referat für Öffentlichkeit ist zuständig für Medienkontakte sowie Inhalt und Produktion von Presseaussendungen, Publikationen, Flugzettel, Inseraten, Belangsendungen, Werbemitteln und sonstigen Werbungen. Es bereitet die Medienkontakte der Funktionäre vor und ist zuständig für das inhaltliche und formale Coaching der Parteifunktionäre. In Zusammenarbeit mit der Bildungsakademie ist es zuständig für die inhaltliche und rhetorische Ausbildung der Mitarbeiter der Partei.
- 3) Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und aktualisiert laufend
  - a) allgemeine Richtlinien für Medienauftritte und die Darstellung und Positionierung der Partei und ihrer Vertreter in der Öffentlichkeit;
  - b) einen Plan für das Lobbying der Partei, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Parteifunktionäre den Kontakt mit welchen Organisationen halten und für welche konkreten dort Maßnahmen geworben wird;
  - c) einen Plan für public relations, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Parteifunktionäre den Kontakt mit welchen Medien halten, mit welcher Zielgruppe wie kommuniziert wird und welche Art von Veranstaltungen wann und wo angeboten und beworben werden;
  - d) eine Liste von Journalisten und Medien, mit denen die Partei zusammenarbeitet bzw. die regelmäßig mit Aussendungen versorgt werden ("Presseliste")
  - e) einen Zeitplan für das Erscheinen der verschiedenen Publikationen und Presseaussendungen der Partei und ihrer regionalen Gliederungen.
- 4) Sämtliche Aussendungen und Publikationen der Partei und ihrer regionalen Gliederungen sind, soweit sie nicht ausschließlich organisatorischer Natur sind, mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen und dürfen erst nach Genehmigung durch den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit produziert und ausgeschickt werden. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung von inhaltlichen Anfragen, die an die Partei oder ihre Funktionäre gerichtet werden.
- 5) Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit trifft seine Entscheidungen ausschließlich im Konsens. Kann dieser nicht hergestellt werden, so entscheidet in dieser Frage der Bundesparteivorstand.

## Der Bundesparteiobmann

### § 30

- 1) Der Bundesparteiobmann vertritt die Partei nach außen und führt den Vorsitz am Bundesparteitag, im Bundesparteivorstand und im Exekutivausschuss. Der Bundesparteiobmann kann keine andere Funktion innerhalb der Partei ausüben.
- 2) Der Bundesparteiobmann hat das Recht, bei einem schweren Verstoß gegen Parteiinteressen einen vom Bundesparteivorstand bestellten Amtsträger zu suspendieren, worüber der nächste Bundesparteivorstand endgültig entscheidet.
- 3) Die Obmann-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Bundesparteiobmann in allen Angelegenheiten, wobei der Bundesparteiobmann ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt. Ein Obmann-Stellvertreter kann keine andere Funktion innerhalb der Partei ausüben.
- 4) Die Obmann-Stellvertreter leiten die inhaltlichen Arbeitskreise zu den Schwerpunktthemen und sind verantwortlich für die politische Aufbereitung ihres Themenbereiches. Der Bundesparteiobmann koordiniert die Arbeit der Obmann-Stellvertreter, der Leiter der übrigen inhaltlichen Arbeitskreise und des Präsidenten der Bildungsakademie.

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

## Das Generalsekretariat

### § 31

- 1) Der Generalsekretär leitet das Parteisekretariat, wobei er sich zur besseren Durchführung der Parteiarbeit Angestellter und Mitarbeiter bedienen kann, gegenüber denen er die Dienstgeber-Funktionen ausübt. Insbesondere ist die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern seine Aufgabe.
- 2) Im Generalsekretariat werden die Korrespondenz, die Buchhaltung und alle Urkunden der Partei verwahrt. Im Besonderen obliegt dem Generalsekretariat die Standesführung im Einvernehmen mit den Landesparteien.
- 3) Der Generalsekretär ist verantwortlich für alle organisatorischen Belange der Bundespartei und die Zusammenarbeit mit den Landesorganisationen.
- 4) Der oder die Generalsekretär-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Generalsekretär in allen Angelegenheiten, wobei der Generalsekretär ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt und ihre Arbeit koordiniert.

## Der Finanzreferent

### § 32

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

- 1) Der Finanzreferent leitet den Finanzausschuss und ist verantwortlich für alle finanziellen Belange der Bundespartei. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich der Angestellten und Mitarbeiter des Generalsekretariates bedienen.
- 2) Der Finanzreferent ist zuständig für die Buchführung, die Verwaltung des Parteivermögens, die Akquisition von Sponsoren, Inseraten, Anzeigen und Spenden, die Erstellung der Entwürfe für das Budget und den Rechnungsabschluss, und die Überwachung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Rechtsgeschäfte, die eine finanzielle Belastung für die Partei bedeuten, bedürfen ebenso wie jede Ausgabe der Gegenzeichnung durch den Finanzreferenten oder eines seiner Stellvertreter.
- 4) Der oder die Kassier-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Finanzreferenten in allen Angelegenheiten, wobei der Finanzreferent ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt und ihre Arbeit koordiniert.

## Der Chefredakteur

### § 33

Der Chefredakteur trägt die inhaltliche Verantwortung für die Zeitung, die Homepage und den Email-Newsletter. Er ist zuständig dafür, dass der Zeitplan für die Veröffentlichung eingehalten wird.

## Der Pressesprecher

### § 34

Der Pressesprecher erstellt planmäßig entsprechend dem Zeitplan und aus aktuellem Anlass Pressemeldungen, wobei darunter sowohl schriftliche Aussendungen als auch Bild- und Tondokumente gemeint sind. Auf Wunsch der Funktionäre bereitet er die Beantwortung inhaltlicher Anfragen vor.

## Der Internet-Verantwortliche

### § 35

Der Internet-Verantwortliche ist zuständig für den Internet-Auftritt der Partei. Dazu gehören die Homepage samt Forum, diverse Blogs und die Präsenz auf Internet-Plattformen und Internet-Nachrichtendiensten.

## Der Landesführer

### § 36

Der Landesführer ist ein Mitarbeiter des Generalsekretariates und sollte nach Möglichkeit ein Stellvertreter des Generalsekretärs sein. Er ist zuständig für die Führung der Mitgliederlisten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Anfragen gemäß § 26 Datenschutzgesetz dürfen nur vom Landesführer beantwortet werden.

## Die Bildungsakademie

### § 37

- 1) Der Präsident der Bildungsakademie leitet die Bildungsakademie inhaltlich, der Geschäftsführer der Bildungsakademie ist zuständig für die organisatorischen und finanziellen Belange.
- 2) Die Bildungsakademie dient der inhaltlichen und persönlichen Fortbildung der Mitarbeiter und Funktionäre der Partei und sammelt Referenten für Parteiveranstaltungen und bildet diese aus.
- 3) Die Bildungsakademie ist finanziell selbstständig, ihre Finanzgebarung unterliegt aber der Kontrolle des Finanzreferenten, des Finanzausschusses und der Rechnungsprüfer der Bundespartei.

Die Bildungsakademie finanziert sich durch Beiträge der Bundespartei und ihrer regionalen Gliederungen, Seminarbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

- 4) In der Kassenordnung ist festzulegen, welcher Anteil der Einnahmen der Bundespartei und der Landesorganisationen an die Bildungsakademie abzuführen ist.
- 5) Die Bildungsakademie führt die Grundsatzschulung der Mitarbeiter durch, in deren Rahmen ein Überblick über die Schwerpunktthemen und Grundsätze der Partei und der praktischen politischen Arbeit geboten wird. Dazu veranstaltet die Bildungsakademie jährlich in jedem Bundesland zumindest ein Wochenend-Seminar.
- 6) Zur Aus- und Fortbildung der Parteimitglieder und Funktionäre bietet die Bildungsakademie in angemessenem Umfang persönlichkeitsbildende Seminare an.
- 7) Daneben veranstaltet die Bildungsakademie zu aktuellen Themen und zu inhaltlichen Fragen öffentlich zugängliche Seminare, Vorträge und Diskussionsrunden.
- 8) Die Bildungsakademie ist als Lehr- und Forschungsinstitut einzurichten, das selbstständig oder in Kooperation mit universitären oder außeruniversitären Institutionen und Einrichtungen wissenschaftliche Grundlagen für die Parteiarbeit erstellt.

## § 38

- 1) Zur Unterstützung des Präsidenten und des Geschäftsführers der Bildungsakademie ist ein Beirat einzurichten, der aus dem Bundesparteiobmann, den Landesparteiobleuten, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, fachlich und wissenschaftlich qualifizierten Persönlichkeiten und prominenten Unterstützern besteht.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Beirates ernannt. Der Beirat beschließt der Vorschlag mit 2/3-Mehrheit.
- 3) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist nicht an die ordentliche Mitgliedschaft gebunden.

Die Zugehörigkeit zum Beirat endet durch Tod oder freiwilligen Rücktritt oder durch einen Enthebungsbeschluss des Beirates, den dieser mit 2/3-Mehrheit fasst.

## Die Rechnungsprüfer

### § 39

Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer. Zu Rechnungsprüfern können physische und juristische Personen gewählt werden. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, endet aber jedenfalls erst mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer.

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Finanzgebarung und die Buchhaltung sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Bundesparteiobmann und dem Bundesparteitag zu berichten.
- 2) Rechnungsprüfer können keine weitere Funktion innerhalb der Partei oder ihrer regionalen Gliederungen ausüben.

## Das Bundesschiedsgericht

### § 40

- 1) In allen Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, die im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zur Partei ergeben, entscheidet in erster Instanz ein Landesschiedsgericht, in zweiter Instanz das Bundesschiedsgericht, das aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und den Vorsitzenden der Landesschiedsgerichte besteht.
- 2) Gegen die Entscheidung des Bundesparteiobmannes, ein Stammmitglied auszuschließen, kann das Stammmitglied das Bundesschiedsgericht anrufen, welches endgültig darüber entscheidet.

- 3) Gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann das ausgeschlossene Mitglied oder der Landespartei Vorstand, der den Ausschluss ausgesprochen hat, das Bundesschiedsgericht anrufen, welches endgültig darüber entscheidet.
- 4) In allen Streitigkeiten zwischen Landesparteien bzw. einer Landespartei und der Bundespartei entscheidet das Bundesschiedsgericht.
- 5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll ein absolvierter Jurist sein und wird auf drei Jahre vom Bundesparteitag gewählt.
- 6) Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien und des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes, dessen Entscheidung angefochten wurde, wobei der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes, dessen Entscheidung angefochten wurde, kein Stimmrecht hat. Entscheidet das Bundesschiedsgericht in erster Instanz, so hat der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes einer in den Streit verwickelten Landespartei kein Stimmrecht.
- 7) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Schiedsrichter geladen wurden und zumindest drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 8) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich.  
Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die angefochtene Entscheidung als bestätigt.
- 9) Die Entscheidung samt Begründung ist in einer öffentlichen Verhandlung zu verkünden und anschließend schriftlich auszufertigen und den Streitparteien und dem Bundesvorstand zuzustellen, der sie den Parteimitgliedern gehörig kundzumachen hat. Überstimmte Mitglieder des Schiedsgerichtes haben das Recht, der Entscheidung eine Minderheitsmeinung anzufügen.
- 10) Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder eine Entscheidung nicht befolgen, können aus der Partei ausgeschlossen werden.

### Auflösung der Partei

#### § 41

- 1) Die Partei kann nur auf einem Bundesparteitag, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit 4/5-Mehrheit aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung der Partei hat der letzte Bundesparteitag über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen zu beschließen.

## Regionale Gliederungen

### § 42

C  
H  
R  
I  
S  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
  
P  
A  
R  
T  
E  
I  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
S

- 1) Als regionale Gliederungen sind Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen vorgesehen, die von jenen Mitgliedern gebildet werden, die im jeweiligen Bundesland, im jeweiligen Bezirk oder im jeweiligen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben.
- 2) Die regionalen Gliederungen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet Aktivitäten zu setzen, die die Zielsetzungen der Partei fördern, sind dabei aber an die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- 3) Die Landesgruppen sind nach Möglichkeit als Unterorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten. Die Mitglieder wählen dazu auf einer namens des Bundesparteivorstandes einberufenen Versammlung einen Landesparteiohmann, zwei Landesparteiohmann-Stellvertreter und zumindest fünf weitere Vorstandsmitglieder und beschließen Parteistatuten entsprechend den gültigen Statuten der Bundespartei.
- 4) Solange eine Landesgruppe keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wird sie von einem damit beauftragten Mitglied des Bundesparteivorstandes geleitet. Der Beauftragte hat sich um den Aufbau und die Organisation der Landesgruppe zu kümmern und ist für die Gewinnung regionaler Mitarbeiter zuständig. Die Agenden des Landesvorstands nimmt subsidiär der Bundesvorstand wahr.
- 5) Die Bundespartei errichtet für jede Landesgruppe eigene Bankkonten ein, über die die Finanzgebarung der Landesgruppe abzuwickeln ist. Verfügungsberechtigt über diese Konten ist die Bundespartei. Den Funktionären der jeweiligen Landespartei ist eine Zeichnungsberechtigung entsprechend den Landesstatuten einzuräumen.
- 6) Der Bundesparteiohmann, der Generalsekretär, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzreferent haben Sitz und Stimme auf den Landesparteitagen oder Landesversammlungen und in den Landesparteivorständen.
- 7) Die Rechnungsprüfer der Bundespartei sind zugleich auch die Rechnungsprüfer der Landesparteien.
- 8) Sämtliche Aussendungen und Publikationen der Landesparteien sind, soweit sie nicht ausschließlich organisatorischer Natur sind, mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Bundespartei abzustimmen und dürfen erst nach Genehmigung durch den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit produziert und ausgeschickt werden. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung von inhaltlichen Anfragen, die an die Landespartei und ihre Funktionäre gerichtet werden.



- 9) Die Landesobleute haben Sitz und Stimme im Bundesparteivorstand, die Bezirksobleute haben Sitz und Stimme im Landesparteivorstand und die Ortsgruppenobleute haben Sitz und Stimme im Bezirksparteivorstand.
- 10) Im Falle der Auflösung der Landespartei fällt sämtliches Vermögen der Bundespartei zu. Die Landesgruppe ist von einem damit beauftragten Mitglied des Bundesparteivorstandes weiterzuführen.
- 11) Die Statuten der Landespartei dürfen den Statuten der Bundespartei in keinem Punkt widersprechen und müssen vor Hinterlegung und Veröffentlichung vom Bundesparteivorstand genehmigt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht schwer wiegende Gründe dagegen stehen. Diese Gründe sind in dem Beschluss, mit dem die Genehmigung verweigert wird, zu nennen.



### Statutenänderungen

#### § 43

Diese Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die §§ 2 und 41 nur mit 4/5-Mehrheit abgeändert werden.

**Jeder ist wichtig – Ihr Beitrag zählt**

**Wer eine an christlichen Werten orientierte Politik will, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, muss bereit sein, dafür auch etwas nach seinen Fähigkeiten zu tun:**

- ; Ich bete regelmäßig für die Christliche Partei Österreichs und ihre Mitarbeiter
- ; Ich will Mitglied werden. Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung. (Als Mitglied können Sie sich voll einbringen, tragen die Arbeit der CPÖ mit und bestimmen den Kurs der Partei mit)
- ; Ich will aktiv mitarbeiten, ohne Mitglied zu werden. (Ich erhalte regelmäßig Informationen und werde zu den Veranstaltungen eingeladen. Ich unterstütze die Arbeit der CPÖ, habe aber keinerlei weitere Verpflichtungen)
- ; Ich unterstütze die Arbeit der Christlichen Partei Österreichs als Förderer durch eine monatliche Spende von EUR.....und werde einen entsprechenden Dauerauftrag auf das Konto Nr. 789 099 bei der Raiffeisenbank Wienerwald; BLZ 32 667, einrichten. (Ich kann diese Zusage jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.)
- ; Ich unterstütze die Arbeit der Christlichen Partei Österreichs als Förderer durch eine monatliche Spende von EUR..... und erteile der CPÖ die Ermächtigung, den Betrag von meinem Konto abzubuchen.

Konto Nummer: .....  
 Geldinstitut:.....  
 BLZ:.....  
 (Abgebuchte Beträge kann ich innerhalb von 42 Tagen ohne Angabe von Gründen durch meine Bank zurückrufen lassen. Ebenso kann ich diese Abbuchungsermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.)

Titel:.....  
 Vorname:.....  
 Familienname:.....  
 Postleitzahl:.....  
 Ort: .....  
 Adresse: .....  
 Telefon:.....  
 Telefax: .....  
 E-  
 Mail:.....  
 .....  
 Datum: .....  
 Unterschrift:.....

Bitte retour senden an:  
**Alfred Kuchar, Brunnkirchner Hauptstr. 22,**  
**3511 Furth bei Göttweig**  
 Tel.: 0660/55 90 841

Impressum:  
 Medieninhaber und Herausgeber  
 Christliche Partei Österreichs  
 >> Leben.Werte.Zukunft <<

Für den Inhalt verantwortlich:  
 Dr. Rudolf Gehring, Mag. Gernot Steier

Bundesbüro:  
 2380 Perchtoldsdorf, L.-Kunschak-Gasse 6  
 Tel.: 01-869 17 82, FAX: 01-869 76 77  
 Mail:  
 bundesobmann@christlicheparteiosterreichs.at

Generalsekretariat:  
 3040 Neulengbach, Rathausplatz 108  
 Tel. und FAX: 02772-53500  
 Mail: office@christlicheparteiosterreichs.at  
 Website:  
 www.christlicheparteiosterreichs.at  
 Spendenkonto 789.099  
 BLZ 32.667, Raiffeisenbank Wienerwald



Postentgelt bar bezahlt.  
 Verlagspostamt: 3040  
 Neulengbach  
 Vertragsnummer 06Z036956 M